

§16

Ergibt die Berechnung für die Erhöhung der Rente nach dieser Verordnung weniger als 5 Mark, so ist auf 5 Mark aufzurunden. Das gilt nicht für Renten, die als zweite Leistung gezahlt werden.

§17

Das Pflegegeld der Stufen III und IV, das Blindengeld der Stufen IV bis VI sowie das Sonderpflegegeld wird für Empfänger einer Waisenrente sowie für Kinder, für die Rentner bzw. Empfänger einer Versorgung einen Kinderzuschlag erhalten, bereits ab Vollendung des 1. Lebensjahres gezahlt, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

§18

Den Anspruch auf Waisenrente haben auch verheiratete Studenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen sowie verheiratete Lehrlinge bis zur Beendigung des Studiums bzw. der Lehrausbildung, wenn der andere Ehegatte ebenfalls Student oder Lehrling ist. Das gleiche gilt für den Anspruch auf Kinderzuschläge zu den Renten der Eltern von Studenten und Lehrlingen.

§19

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 16 finden keine Anwendung bei gleichzeitigem Anspruch auf eine

- a) zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz oder auf eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz
- b) Altersversorgung für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bzw. für hauptberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und andere Hochschulkader in nicht-staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- c) Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus.

(2) Die Renten gemäß § 1 Buchstaben b und c sowie § 7 Abs. 2 werden in Höhe von 160 Mark, die Renten gemäß § 3 in Höhe von mindestens 230 Mark gezahlt, wenn gleichzeitig Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung für Angehörige der Intelligenz besteht.

IV.

Schlußbestimmungen

§20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§21

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1979 in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1979

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

**Verordnung
zur weiteren Verbesserung
der Leistungen der Sozialfürsorge
vom 11. Oktober 1979**

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der SED, des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB über die weitere Erhöhung der Mindestrenten und anderer Renten vom 25. September 1979 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Erhöhung der Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

(1) Die Sozialfürsorgeunterstützung wird
für alleinstehende Bürger auf monatlich 230 Mark
für Ehepaare auf monatlich 360 Mark
erhöht.

(2) Zusätzlich zur Sozialfürsorgeunterstützung gemäß Abs. 1 werden wie bisher Mietbeihilfen und andere Leistungen gemäß der Sozialfürsorgeverordnung gewährt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Sozialfürsorgeunterstützung je Familie einschließlich der Mietbeihilfe wird auf monatlich 420 Mark erhöht. Staatliches Kindergeld, Pflegegeld, Blindengeld und Sonderpflegegeld, monatliche Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte sowie einmalige Beihilfen werden weiterhin über den Höchstbetrag hinaus gewährt.

**Finanzielle Verbesserungen
für Bewohner der Feierabend- und Pflegeheime
und von ständig betreuungsbedürftigen Bürgern
in stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens**

§ 3

Die Rentenerhöhungen gemäß der Dritten Verordnung vom 11. Oktober 1979 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung — Rentenverordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 331) werden in staatlichen und nichtstaatlichen Feierabend- und Pflegeheimen nicht als Unterhaltskostenbeitrag für Unterkunft, Verpflegung sowie fürsorgliche Betreuung in Anspruch genommen. Das gilt auch für Bürger, die sich bis zu einer Aufnahme in einem Feierabend- oder Pflegeheim zur ständigen Betreuung und Pflege in einer staatlichen oder nichtstaatlichen stationären Einrichtung des Gesundheitswesens befinden.

§ 4

(1) Für Bewohner staatlicher und nichtstaatlicher Feierabend- und Pflegeheime, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, wird die zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung² auf monatlich 120 Mark erhöht. Sofern Heimbewohnern nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages geringere Einkünfte als in Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung zur Verfügung stehen, wird ihnen der Differenzbetrag bis zur Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung gewährt.

¹ vgl.

(1.) Verordnung vom 4. April 1974 über Leistungen der Sozialfürsorge - Sozialfürsorgeverordnung - (GBl. I Nr. 22 S. 224)

— Zweite Verordnung vom 29. Juli 1976 über Leistungen der Sozialfürsorge — Sozialfürsorgeverordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 382).

² § 7 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125)